

Bern, den 30. November 1971

A U F Z E I C H N U N G

über die Sitzung mit Vertretern der Europäischen
Investitionsbank vom 23. November 1971 in Bern

Teilnehmer :

- | | |
|-----------------------|--|
| Minister H. Bühler | Vizedirektor der Handelsabteilung |
| Dr. B. Müller | Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung |
| Dr. J. Béguelin | Abteilungschef der Eidg. Steuerverwaltung |
| Dr. B. von Tscharnier | Chef des Integrationsbureaus |
| Fürsprecher P. Wipfli | Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD |
| Dr. J. Stähelin | Rechtsabteilung des EPD |
| Dr. P. Hollenweger | Integrationsbureau |
| | |
| J.N. van den Houten | Direktor der Juristischen Abteilung der EIB |
| Dr. J. Käser | Bankrat bei der EIB |
| M. Thill | Emissionenspezialist der EIB |

Traktanden :

1. Steuerrechtliche Gleichstellung der EIB mit der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank.
2. Berücksichtigung schweizerischer Firmen bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen EIB-finanzierte Projekte.
3. Aktivlegitimation der EIB vor schweizerischen Gerichten.



- 2 -

Die Sitzung mit den Vertretern der EIB, der eine interdepartementale Vorbesprechung vorangegangen war, führte bei den einzelnen Traktanden zu folgenden Ergebnissen :

1. Steuerrechtliche Gleichbehandlung

1.1. Die Schweiz ist bereit, mit der EIB eine Vereinbarung zu schliessen, wonach die von der EIB ausgegebenen und in der Schweiz in Verkehr gesetzten Obligationen steuerlich gleich behandelt werden sollen, wie die Emissionen der Weltbank (vgl. Abschnitt 10 der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft in der Schweiz vom 29. Juni 1951 : Amtliche Sammlung 1952, S. 138) und der Interamerikanischen Entwicklungsbank (vgl. Abschnitt 10 der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank in der Schweiz vom 5. Februar 1970 : Amtliche Sammlung 1971, S. 234). Dies bedeutet eine Halbierung der eidgenössischen Stempelabgabe auf 0,6 %. Zwar beabsichtigt das Finanzdepartement im Zuge einer Revision der schweizerischen Gesetzgebung über die Stempelsteuer ohnehin die Abschaffung der Stempelsteuer. Da das neue Gesetz aber frühestens auf den 1.1.1974 in Kraft gesetzt werden wird, ist die EIB daran interessiert, bereits nächstes Jahr einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt zu haben. Mit ihrem Einverständnis zur steuerlichen Erleichterung von in der Schweiz aufgelegten EIB-Anleihen weicht die Schweiz etwas von ihrer langjährigen Praxis ab, wonach derartige Steuervergünstigungen nur Institutionen gewährt werden, welche wie die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank eigentliche Entwicklungsprojekte finanzieren. Abgesehen davon, dass die EIB u.a. gewisse europäische Entwicklungsaufgaben

- 3 -

(Mezzogiorno) erfüllt, erscheint eine Abweichung von unserer bisherigen Praxis nicht zuletzt im Hinblick auf die geplante Stärkung der Zusammenarbeit mit den Europäischen Gemeinschaften auch auf nicht-handelspolitischen Gebieten gerechtfertigt.

- 1.2. Einem weitergehenden Wunsche der EIB nach völliger Befreiung von der Stempelsteuer analog der Asiatischen Entwicklungsbank konnte nicht entsprochen werden. Der Grund für diese einmalige Ausnahme zugunsten der Asiatischen Entwicklungsbank liegt allein darin, dass die Schweiz als deren Mitglied zur Einhaltung der statutarischen Vorschriften über die vollständige Steuerbefreiung verpflichtet ist. Im übrigen müssen in der Schweiz selbst Kantone und Gemeinden eine Stempelabgabe von 0,6 % bezahlen.
- 1.3. Die EIB, die 1972 voraussichtlich Anleihen von 200 - 250 Mio.Fr. auf dem schweizerischen Kapitalmarkt aufnehmen will, ist an einen möglichst schnellen Wirksamwerden der Steuervergünstigungen interessiert. Da jedoch unser parlamentarisches Genehmigungsverfahren die Ratifikation einer solchen Vereinbarung auf frühestens 1. Juli 1972 erlaubt, soll geprüft werden, ob die Steuerprivilegien nicht rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft gesetzt werden könnten ; in diesem Falle wäre der Zeitpunkt der parlamentarischen Genehmigung unerheblich.

Dem Begehren der EIB, die Schweiz möchte sie in Form von Rückerstattungen rückwirkend bereits für die 1971 aufgelegten Anleihen in den Genuss der 0,6 prozentigen Stempelsteuer setzen, kann aus rechtlichen Gründen kaum entsprochen werden ; die Frage wird indessen von der Eidg. Steuerverwaltung noch näher abgeklärt.

1.4. Die EIB wünscht die Einbettung ihrer steuerrechtlichen Stellung in ein etwas substanzielleres Vertragsinstrument und schlägt eine Art Sitzabkommen nach dem Muster unserer Vereinbarung mit der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank vor, das auch Bestimmungen über die Immunität der EIB in der Schweiz enthalten würde.

2. Beteiligung von Schweizer Firmen

2.1. Die Schweiz wünscht Auskunft über die Stellung schweizerischer Firmen als Projektträger oder Lieferfirmen bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen EIB-finanzierter Projekte. Eine fortdauernde Diskriminierung von Schweizer Firmen würde die Genehmigung einer Vereinbarung über Steuererleichterungen zugunsten der EIB durch das Parlament zweifellos erschweren.

2.2. Die Vertreter der EIB erklären sich bereit, die Schweiz in Form eines Memorandums umfassend über die Frage der Beteiligung von schweizerischen Firmen zu informieren. Sie weisen gleichzeitig darauf hin, dass diejenigen ausländischen Firmen, die aus Ländern stammen, in welchen die EIB Anleihen aufgenommen hat, bei der Vergabe von Aufträgen für Projekte in der Gemeinschaft bereits heute gleich behandelt werden wie EWG-Firmen. Was die Projekte in den assoziierten Staaten betrifft, so ist die Berücksichtigung ausländischer Firmen natürlich dort ausgeschlossen, wo die EIB allgemeine Haushaltsmittel der EG einsetzt. Bisher waren Drittländerfirmen auch bei den übrigen Projekten, die mit Eigenmitteln der EIB finanziert wurden, schlechter gestellt. Aufgrund des neuen Finanzprotokolls EWG-Türkei vom November 1970, das Darlehen aus eigenen Mitteln der EIB in der Höhe von 25 Mio \$ vorsieht, sowie der neuen Jaunde-Konvention (Einsatz von EIB Mitteln in der Höhe von 100 Mio \$) soll dies nunmehr geändert werden.

3. Frage des Gerichtsstandes

- 3.1. Die EIB sieht in ihren Verträgen über die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben in den assoziierten Staaten regelmässig vor, dass Streitigkeiten zwischen den Abkommensparteien von den zuständigen Gerichten des Kantons Zürich nach Schweizer Recht entschieden werden. Hierbei ist sich die EIB bewusst, dass in einem möglichen Streitfall keine absolute Garantie für die Annahme des Prozesses durch das Zürcher Gericht besteht, da nach § 16 der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich die Annahme des Prozesses im Ermessen des Richters liegt. Die EIB schlägt vor, im geplanten Abkommen die Aktivlegitimation der EIB vor Schweizer Gerichten zu regeln, sofern eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, ein Anknüpfungspunkt (z.B. Abwicklung der Finanztransaktion über schweizerische Bank) besteht und die Anwendung schweizerischen Rechts vereinbart ist. Diesem Anliegen könnte nach Ansicht der EIB dadurch Rechnung getragen werden, dass die Regelung von Abschnitt 3 unserer Vereinbarung mit der Weltbank, die sich nur auf die Passivlegitimation in Prozessen vor schweizerischen Gerichten bezieht, durch entsprechende Bestimmungen über die Aktivlegitimation ergänzt würde.
- 3.2. Obwohl es staatsrechtlich möglich wäre, den Zürcher Richter durch einen Staatsvertrag zur Annahme des forum prorogatum zu verpflichten, weckt ein solcher Eingriff in die kantonale Souveränität politische Bedenken. Zudem dürfte der Richter in der Praxis die Annahme voraussichtlich nur dann verweigern, falls in einem Rechtsstreit ein ihm völlig unbekanntes Rechtssystem zur Anwendung käme ; im Falle der EIB wird jedoch ausdrücklich Schweizer Recht vereinbart. Da die EIB die Zürcher Gerichte nicht unnötigerweise alarmieren will und an einem raschen Abschluss der Vereinbarung mit der Schweiz interessiert ist, soll die Gerichtsstandsfrage vorläufig nicht weiter verfolgt werden.

4. Weiteres Vorgehen

- Die Schweiz wird der EIB sobald als möglich den Entwurf eines Abkommens Schweiz-EIB zur Stellungnahme unterbreiten.
- Die Vertreter der EIB erklären sich bereit, zuhanden der Schweiz einen Bericht über die Beteiligung von Schweizer Firmen als Lieferanten oder Projektträger an EIB-finanzierten Projekten auszuarbeiten.
- Es wird vorgesehen, dass der Präsident der EIB, Herr Le Portz, die Vereinbarung Schweiz-EIB anlässlich eines Besuches bei Herrn Bundesrat Celio unterzeichnet.
